

VERTRAGSBEDINGUNGEN

HERSTELLUNG GLASFASERANSCHLUSS



Vertragspartner für die Herstellung ist die Marktgemeinde Randegg. Die Gemeinde Randegg errichtet ein nahezu flächendeckendes, passives Glasfasernetz bis zur Grundstücksgrenze und ermöglicht damit eine zukunftssichere Versorgung mit Internet-, TV-, Daten- und Telekommunikations-Services.

Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingungen. Zusätzliche Anforderungen oder Bedingungen können wir nicht akzeptieren. Individuelle Wünsche an die technische Ausführung der Herstellung, insbesondere die Lage der Einmündung des Leerrohres ins Grundstück, versuchen wir im Rahmen von Planungen und Bau zu berücksichtigen.

1. Anschlussgebühr und Baukostenanteil

Mit Unterzeichnung dieses Formblattes geben Sie eine Standardbestellung ab. Eine detaillierte Planung ist aber erst nach Abschluss der Nachfragebündelung im Ausbaubereich Randegg möglich. Grundsätzlich wird Ihnen zur Anbindung Ihres Standortes an das Glasfasernetz der Gemeinde Randegg mit Beginn der Bautätigkeiten für Ihren Anschluss das auf Seite 1 genannte Entgelt in Rechnung gestellt.

Diese **Anschlussgebühr** beinhaltet die Fertigstellung Ihres Standortes durch Einbringen der Glasfaserkabel und den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der von Ihnen durchgeführten Vorarbeiten (siehe Punkt 2) im Rahmen von koordinierten Terminen. Sind aber zur Herstellung weitere Verlegungs- und Montageaufwände notwendig, übermitteln wir Ihnen den zusätzlich zu entrichtenden **Baukostenanteil**. Sie haben dann das Recht, gemäß Punkt 6 zurückzutreten. Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht aus, steht weder der Gemeinde noch Ihnen für die Rückabwicklung des Vertrags ein Entgelt zu.

2. Herstellung Glasfaser-Anschluss

Die Gemeinde Randegg sorgt für die Anbindung Ihres Standortes an die Glasfaserinfrastruktur und die fachgerechte Fertigstellung Ihres Anschlusses. Wir werden Ihnen spätestens 18 Monate nach Ende der Nachfrageaggregation, bzw. innerhalb von 12 Monaten (je nachdem, was später ist) bestätigen, ob wir Ihre Bestellung annehmen.

Sie sorgen an Ihrem Standort für die Vormontage des zur Verfügung gestellten Materials (*Startpaket* - nur dieses darf verwendet werden), die Zuleitung des Leerrohres von der Stelle der Einmündung ins Grundstück bis zum Haus, dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren.

Beginnen Sie mit Ihren Vorbereitungen erst, wenn wir Ihnen die tatsächliche Realisierbarkeit und den Anschlussstermin bestätigen (Punkt 3).

Sie gestatten der Gemeinde Randegg die Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des am Grundstück verlegten Leerrohres. Das zur Verfügung gestellte Material verbleibt im Eigentum der Gemeinde Randegg und darf ausschließlich für Zwecke und Leistungen von der Gemeinde Randegg eingesetzt werden.

Die Realisierbarkeit eines Anschlusses steht erst nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse fest. Der Gemeinde Randegg steht es frei, die Herstellung auch nach Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die Analyse ergibt, dass aus von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen der Anschluss nicht errichtet oder das beabsichtigte Ausbaubereich nicht erschlossen wird. Die Gemeinde Randegg kann den Vertrag in diesem Fall auflösen.

3. Fertigstellung – Termine und Voraussetzungen

Termine für die Fertigstellung werden im Zuge der Planung und Umsetzung erstellt und spätestens 30 Tage vorab bekanntgegeben. Sie können wegen der komplexen Planung und Umsetzung bis 36 Monate nach Bestätigung Ihrer Bestellung liegen. Spätestens zu diesem Termin müssen alle Voraussetzungen am Standort (siehe Punkt 2) erfüllt sein. Dem von der Gemeinde Randegg beauftragten Unternehmen ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

Können wir die Fertigstellung Ihres Standortes aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Gemeinde Randegg liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen oder ist der Anschluss an einem Sammeltermin nicht möglich, werden diese zusätzlichen Reisekosten, Verlegungs- und Montageaufwände, Kundenwünsche und eingesetzte Materialien in Rechnung gestellt. Ergeben sich neben Zusatzaufwand gleichzeitig Einsparungen, geben wir diese weiter. Ist der Anschluss aus solchen Gründen doch nicht umsetzbar, dürfen wir zurücktreten.

4. Nutzung und Weitergabe von Daten

Ihre in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Randegg für die Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und für diese Zwecke, falls erforderlich, an Dritte übermittelt.

5. Sonstige Bestimmungen

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen bleiben bis zur Grundstücksgrenze bei der Gemeinde Randegg. Die Gemeinde Randegg haftet umgekehrt nicht für von Ihnen beauftragte Arbeiten und übernimmt dafür auch keine Kosten.

Die Zahlung eines Baukostenanteils nach Punkt 1 oder von Kosten gemäß Punkt 3 ändert keine Eigentums- und sonstigen Rechte an der Glasfaserinfrastruktur.

Die Kosten und das Knowhow für einen gemeindeweiten Breitbandausbau kann die Gemeinde Randegg nur mit Partnern tragen, mit denen die Gemeinde vielleicht eine gemeinsame Gesellschaft gründen kann bzw. unsere Glasfaserinfrastruktur veräußern kann. Deshalb kann die Gemeinde Randegg diesen Vertrag ohne Ankündigung auf Partner oder einen Netzbetreiber übertragen.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart.

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese zu verpflichten, diese Pflichten auf weitere Nachfolger zu überbinden.

Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftform-erfordernis benötigen die Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche Bestimmung ersetzt.

6. Widerruf und Wirksamkeit

Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Bestätigung Ihrer Bestellung gemäß Punkt 2. Dann können Sie binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Fallen bei Ihnen zusätzlichen Baukosten an und verständigen wir Sie darüber schriftlich, können Sie dieses Recht erneut ausüben.

Diese Frist beginnt bei Zustellung der Schreiben und bleibt gewahrt, wenn der Widerruf innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wird. Die Übermittlung kann auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail erfolgen und ist an keine besondere Form gebunden.

7. Ergänzung für Aktionen und Einzelangebote

Für die Inanspruchnahme der reduzierten Anschlussgebühr gelten folgende Voraussetzungen:

- die Abgabe für die Bestellung erfolgte innerhalb der Frist von 25.11.2017 bis 31.01.2018
- die Fertigstellung des Anschlusses wird zu einem von der Gemeinde Randegg vorgegebenen Zeitpunkt durchgeführt
- ein kostenpflichtiger Internet-Dienstvertrag ist bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung abgeschlossen und wird auf die Dauer von 12 Monaten aufrecht erhalten

Bei Nichterfüllung wird die Differenz auf das zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Entgelt nachverrechnet. Der Anspruch auf Reduktion wird von der Gemeinde geprüft und erst dann bestätigt.

breitbandrandegg